



Bodenordnungsverfahren Spreewald I
Verfahrensnummer: 2002 D

Vorläufige Besitzeinweisung

Im Bodenordnungsverfahren Spreewald I, Landkreise Oberspreewald-Lausitz und Spree-Neiße, erlässt das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung als Flurbereinigungsbehörde folgende

Anordnung

- I. Die Beteiligten werden gemäß § 63 Abs. 2 des LwAnpG¹ i.V.m. § 65 des FlurbG² ab 01.09.2016 in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen.
- II. Mit den in den Überleitungsbestimmungen vom 20.07.2016 bestimmten Zeitpunkten gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die Beteiligten erhalten zu diesen Zeitpunkten den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke und verlieren den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung ihrer alten Grundstücke. Insbesondere treten die Erzeugnisse der neuen Grundstücke in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke - § 66 Absatz 1 FlurbG.
- III. Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes gemäß §§ 62 oder 63 FlurbG (Ausführungsanordnung bzw. vorzeitige Ausführungsanordnung).
- IV. Die Überleitungsbestimmungen, die die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand regeln und die Gebietskarten (Blatt-Nm. 01 bis 04), in der die neuen Grundstücke nach ihrer Lage eingetragen und mit Ordnungsnummern gekennzeichnet sind, liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten ab sofort zwei Wochen zu den Geschäftszeiten aus

im
Amt Burg(Spreewald)
Bauverwaltung
Hauptstraße 46
03096 Burg (Spreewald)

in der
Stadt Lübbenau/ Spreewald
Gebäudemanagement/ Liegenschaften
Rathaus/ Kirchplatz 1
03222 Lübbenau/ Spreewald

in der
Stadt Vetschau/ Spreewald
Schlossstraße 10
Zimmer 311
03226 Vetschau/ Spreewald

in der
Stadt Calau
Liegenschaften
Platz des Friedens 10
03205 Calau

sowie im

Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung (vlf), Parkstr. 1, 03205 Calau und im
Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau,
Karl-Marx-Str. 21, 15926 Luckau.

- V. Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem jeweiligen Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69 und 70 FlurbG) sind – soweit sich die Beteiligten nicht einigen können – gemäß §§ 66 Abs. 2 und 71 FlurbG spätestens 3 Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Regionalstelle Luckau, Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau) zu stellen.
- VI. Der Termin der vorläufigen Besitzzeiweisung ist gleichzeitig der Zeitpunkt der Wertgleichheit des in das Bodenordnungsverfahren eingebrachten Grundbesitzes und der zugewiesenen Landabfindung eines jeden Teilnehmers (§ 44 Abs. 1, Satz 4 FlurbG).
- VII. Die nach §§ 34 und 85 Ziffer 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes bestehen. Deshalb können – soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts Anderweitiges festgesetzt ist – auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z.B. Rodungen, Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstanlagen), Errichtungen oder Veränderungen von Bauwerken und Einfriedungen, Beseitigung von Bäumen, Beerensträuchern, Hecken usw. sowie Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung vorgenommen werden.

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzzeiweisung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung³ angeordnet.

Gründe

Die Grenzen der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) sind in die Örtlichkeit übertragen und wurden den Beteiligten auf Wunsch angezeigt. Die endgültigen Nachweise für Flächen und Werte der neuen Grundstücke liegen vor und das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten steht fest.

Die neue Feldeinteilung ist den Beteiligten durch Zusendung eines Auszuges aus der Zuteilungskarte zur Plananzeige bekannt gegeben und von März 2015 bis Juli 2016 vor Ort durch die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure Strese & Rehs aus Cottbus angezeigt und erläutert worden.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. § 62 Abs. 2 FlurbG zu den Überleitungsbestimmungen sowie zu dieser Anordnung gehört (§ 25 Abs. 2 FlurbG).

Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Anordnung der vorläufigen Besitzzeiweisung sind daher gegeben.

Durch die vorläufige Besitzzeiweisung bleibt das Recht der Beteiligten, gegen den noch vorzulegenden Bodenordnungsplan Widerspruch einzulegen, unberührt. Änderungen der Land- und Geldabfindungen sind unbeschadet dieser Anordnung im Bodenordnungsplan und in den darauffolgenden Rechtsbehelfsverfahren möglich.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Die neuen Erschließungswege sind hergestellt. Eine weitere Aufschiebung der Besitzzeiweisung würde die Nutzungsmöglichkeit innerhalb der neu gebildeten Grenzen für die Teilnehmer ungerechtfertigt lange hinauszögern. Dadurch würden Nachteile entstehen, die regelmäßig mit einer längeren Übergangszeit verbunden wären.

Die Mehrzahl der Abfindungsgrundstücke erstreckt sich über Altparzellen verschiedener Teilnehmer. Eine aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindung zu den in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten nicht in Besitz nehmen könnten. Der Nutzungswechsel ist grundsätzlich nur zwischen der letzten Ernte und der neuen Pflanzsaison möglich. Der Besitzwechsel ist somit auf diesen engen Zeitraum abzustimmen, eine Verschiebung über diesen Zeitraum hinaus hätte weiteren Nutzungsausfall zur Folge.

Die vorläufige Besitzeinweisung dient der beschleunigten Durchführung des Bodenordnungsverfahrens.

Im Übrigen haben sich die Beteiligten bereits auf den Besitzübergang in diesem Jahr eingestellt. Sie wollen möglichst bald die Vorteile der Besitzzusammenlegung ausnutzen und die erforderlichen Umstellungen und Vorbereitungen einleiten.

Die Verzögerung der Besitzübernahme hätte deshalb erhebliche Nachteile für die Beteiligten zur Folge.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung sowie gegen die Überleitungsbestimmungen kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.
Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau**

einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO beantragt werden bei dem

**Oberverwaltungsgericht Berlin - Brandenburg
Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin**

Luckau, den 20.07.2016

Im Auftrag

Reppmann
Regionalteamleiterin Bodenordnung



¹ Landwirtschaftsanpassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586)

² Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

³ Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)